

Diversionschancen der Mächtigen? Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozeß

Christian Lüdemann, Kai-D. Bußmann
Universität Bremen

I. Einleitung

Berichtet wird über Ergebnisse einer Studie zur Implementation von Wirtschaftsrecht in der Bundesrepublik¹. Im Rahmen dieser Studie sollen die Besonderheiten der Anwendung von Wirtschaftsstrafrecht nach dem 1. (1976) und 2. (1986) WiKG² auf der Grundlage eines *komparativen Ansatzes* ermittelt werden. Deshalb wurden Wirtschaftsstrafverfahren und vergleichbare allgemeine Strafverfahren untersucht und 177 standardisierte Interviews mit Richtern, Staatsanwälten sowie Strafverteidigern aus beiden Bereichen ausgewertet³. In diesen Interviews wurden zusätzlich Erläuterungen, Fallbeispiele und Hintergrundinformationen, die insbesondere bei der Interpretation der quantitativen Daten hilfreich sind, während oder nach diesen Interviews protokolliert.

In besonderer Weise wurden in diesem Projekt Aushandlungsprozesse in Strafverfahren, wie sie gerade in letzter Zeit zunehmend in der kriminalpolitischen Diskussion in der Bundesrepublik thematisiert werden, berücksichtigt. Mit der wachsenden Zahl von Publikationen zu dieser konsensualen Verfahrenspraxis stieg nun auch die Zahl der Begriffsbildungen an⁴. Der hohe Aktualitätsgrad dokumentiert sich auch in verschiedenen Tagungen und Entscheidungen der Rechtsprechung.⁵

Das *Bundesverfassungsgericht* hält es laut Beschluß vom Januar 1987 zur Frage der Verfassungswidrigkeit von Absprachen in Strafverfahren (Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987, S. 449, sowie Neue Juristische Wochenschrift 1987, S. 2662 f.; Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht 1987, S. 134 f.) für durchaus zulässig, „außerhalb der Hauptverhandlung eine Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Verhandlung herbeizuführen“. Dagegen seien jedoch „Absprachen“ und ein „Handel mit der Gerechtigkeit“ verfassungswidrig. Bei der begrifflichen Unterscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichts handelt es sich allerdings um eine spezifische Neuschöpfung juristischer Terminologien. Durch die Verwendung verschiedener Begriffe wird dem Leser das Vorliegen *verschiedener Sachverhalte* (d.h. verschiedene Denotationen) *suggestiert*, obwohl der Unterschied nur in ihrer *unterschiedlichen Bewertung* (Konnotation) liegt, der aber eben sachlich nicht gerechtfertigt ist. Problematisches justizielles Handeln wird somit durch die Verwendung juristischer Sprache verdeckt⁶.

So problematisch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch sein mag, sie markiert einen wichtigen Punkt in der momentanen Diskussion. Es scheint nämlich bei einer genauen Analyse der Entscheidung und der einschlägigen Literatur eine Rechtskultur im Entstehen begriffen zu sein, die ein sich neu formendes Recht und Rechtsgefühl *sprachlich ausdifferenzieren* beginnt und damit rechtssoziologische Thesen bestätigt (vgl. z.B. Luhmann 1981, S. 35 ff.; Weber 1976, S. 387 ff.). Dem Betrachter zeigt sich also ein *Entwicklungsprozeß*, bei dem die Akteure eine Verfahrenspraxis allmählich aus der „Grauzone“ prozessualer Realität heben (vgl. Baumann 1987) und normativ sowie sprachlich überformen. Werden heute bereits entsprechende Schulungen für Strafverteidiger angeboten, so beginnt sich eine neue Rechtskultur zu entwickeln, die die Möglichkeiten eines offenen Diskurses nutzt.

II. Ausgewählte Ergebnisse der Interviews

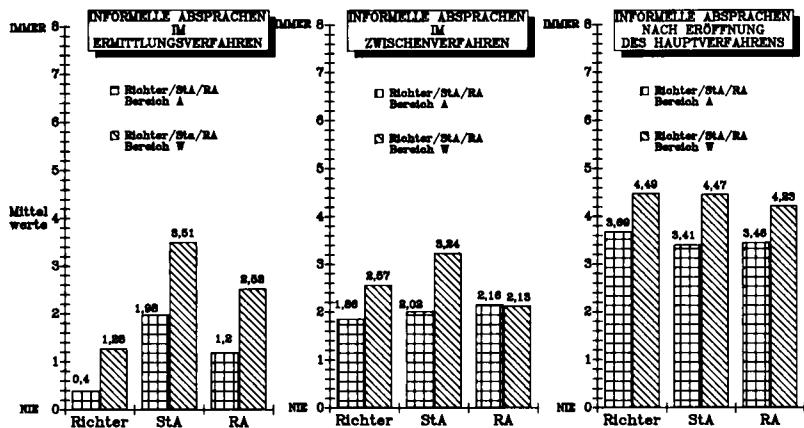
Die folgenden Abschnitte dokumentieren einige Ergebnisse unserer komparativen Studie, die sich auf die wichtigsten erhobenen Variablen beziehen. Die Ergebnisse wurden auf der Grundlage einer Datenbasis von N = 177 berechnet und werden, sofern uns dies sinnvoll erschien, auf dem Hintergrund von Orientierungshypothesen interpretiert⁷. Mit „Justiz“ sind im folgenden die beiden Gruppen der Richter und Staatsanwälte zusammengenommen gemeint. Im folgenden werden wir die Abkürzungen „A“ für den Bereich allgemeiner Kriminalität (hier bezogen auf das Vergleichsdelikt Betrug bzw. Untreue) und „W“ für den wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich verwenden.

1. Aushandlungsprozesse und Kommunikationsverhalten

Die erste Frage zum Thema „Aushandlungsprozesse“ zielte auf die häufigsten Zugeständnisse. Eine erste Auswertung dieser offenen Frage ergab folgende Themengruppen: (Teil-)Geständnis, geringeres Strafmaß, Haftverschonung, (Teil-)Einstellungen, Beschränkung des Prozeßstoffs, Abkürzung der Beweisaufnahme, Schadenswiedergutmachung, Verzicht auf weitere Beweisanträge, Rechtsmittelverzicht. Ein Strafverteidiger meinte während eines Interviews sogar, er würde mittlerweile glauben, es gebe eigentlich nichts mehr, was nicht Inhalt von Absprachen mit Richtern und Staatsanwälten sein könne.

Wir erhoben die *Häufigkeit*, mit der derartige Aushandlungsprozesse in den verschiedenen Phasen (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfah-

ren) auftreten. Auf diese Weise ergeben sich phasenspezifische Aushandlungsfrequenzen (vgl. Graphik).



Ein Mittelwertvergleich zeigt, daß Aushandlungsprozesse am häufigsten im Hauptverfahren auftreten. Auch zeigt sich in beiden Gruppen, daß mit jeder weiteren Verfahrensstufe diese Erledigungsform an Bedeutung gewinnt. Dieses Ergebnis ließe sich als Folge einer Strategie der „Problem- oder Konfliktverschiebung“ der Akteure interpretieren. Jede weitere Prozeßphase bietet die Möglichkeit einer Verfahrenserledigung ohne Aushandlung oder aber die Chance eines besseren Verhandlungsergebnisses. Im Hauptverfahren muß daher die Entscheidung fallen. Ferner zeigt der Mittelwertvergleich, daß im „*allgemeinen*“ *Kriminalitätsbereich* (A) die Aushandlungshäufigkeit *niedriger* ist als im Bereich der Wirtschaftskriminalität (W). Auffällig ist insbesondere die Phase des Ermittlungsverfahrens und auch die Gruppe der Wirtschaftsstaatsanwälte, die im Zwischenverfahren deutlich häufiger als ihre Kollegen im A-Bereich aushandeln. Die Variable „Häufigkeit von Absprachen“ erwies sich auch in einer Diskriminanzanalyse⁸ als bedeutsame diskriminatorische Variable. Offenbar hat jedoch auch im A-Bereich eine Implementation dieser konsensualen Verfahrenserledigung stattgefunden. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der Literatur zu diesem Thema wider, die sich nicht allein auf den Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren beschränkt, sondern Absprachen im Strafprozeß generell diskutiert.

Unser Forschungsinteresse galt nun nicht nur dem Kommunikationsverhalten im Hinblick auf Aushandlungsprozesse, sondern auch dem *allgemeinen Kommunikationsverhalten* der Akteure. In der Struktur gleicht diese Fragengruppe derjenigen zur Häufigkeit von Aushandlungsprozessen. Auffällig ist hier zunächst, daß den Beteiligten die Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb der Sitzung offenbar nicht genügen. Sowohl im A-Bereich als auch im W-Bereich weisen die angegebenen Kommunikationsfrequenzen *außerhalb der Sitzung* selbst, im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Verfahrensstufen, die höchsten Werte auf.

Ein großer Teil der Kommunikationsinhalte bezieht sich häufig auf Terminabsprachen, insbesondere mit Strafverteidigern. Dies sieht in unserem Zusammenhang auf den ersten Blick harmloser aus als es ist. Über Terminabsprachen können nämlich erste Aushandlungsversuche initiiert werden. So kann z. B. die Frage des

Vorsitzenden Richters an den Verteidiger, ob noch sämtliche Zeugen benötigt würden, seine Kooperationsbereitschaft signalisieren.

In einer multiplen Regressionsanalyse bestätigte sich auch ein positiver kausaler Effekt der *allgemeinen Kommunikationsdichte* auf die *Häufigkeit von Aushandlungsprozessen*. Auch in einer Diskriminanzanalyse der Gruppen im A- und W-Bereich hob sich die allgemeine Kommunikationsdichte im W-Bereich deutlich von der im A-Bereich ab. Hier existieren also verschiedene „Prozeßkulturen“ nebeneinander.

Der positive Zusammenhang zwischen allgemeiner Kommunikation und Aushandlungsprozessen könnte nun folgendermaßen rekonstruiert werden. Unsere Annahme lautet nämlich, daß Aushandlungen grundsätzlich *Vertrauen* zwischen den Akteuren voraussetzen (vgl. hierzu auch Bußmann/Lüdemann 1988). Je häufiger die Beteiligten nun miteinander interagieren, desto eher kann sich auch Vertrauen bilden. Das Vertrauen in die gegenseitige Einhaltung getroffener Vereinbarungen dürfte bei allen Verfahrensbeteiligten hoch sein, da die informellen Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Nicht-Einhaltung von Absprachen durchaus gravierend sein können. Da nämlich sehr häufig die gleichen Verfahrensbeteiligten in verschiedenen Verfahren wiederholt aufeinander treffen, dürfte sich eine Nicht-Einhaltung durch einen Beteiligten rasch herumsprechen und dessen Ruf nachhaltig schädigen. Dieser *Reputationsverlust* hätte wiederum zum einen zur Folge, daß der „vertragsbrüchige“ Partner in Zukunft keine Vereinbarungen mehr mit dem „getäuschten“ Partner machen können. Aufgrund des *Informationsaustausches* unter den Kollegen des „getäuschten“ Partners wird der „vertragsbrüchige“ Partner darüber hinaus auch nicht mehr in der Lage sein, mit Kollegen des „getäuschten“ Partners Absprachen zu tätigen. So führt die Abwägung kurzfristiger Vorteile einer Ausnutzung der Kooperationsbereitschaft des Partners mit den gravierenden langfristigen Nachteilen einer Nicht-Einhaltung von Absprachen (Reputationsverlust) zu gegenseitigem Vertrauen. Dadurch stabilisiert sich langfristig die Kooperationsbereitschaft der Akteure (vgl. zum theoretischen Hintergrund Opp 1987).

Gleichwohl bleiben zum einen Risiken hinsichtlich der Initiierung von Aushandlungsprozessen, da derartige Erledigungsformen aufgrund einer unterschiedlich bewerteten Prozeßlage als unzumutbar empfunden werden können (vgl. hierzu besonders Damaska 1988). Zum anderen existiert noch keine verbindliche Sprachregelung, die sich auf das Phänomen „Aushandlungsprozesse“ bezieht.

2. Problemdruck

Diese Variable bestand aus verschiedenen vorgegebenen Problembereichen, bei denen eingeschätzt werden sollte, für wie schwerwiegend diese Probleme gehalten wurden. Aus anderen Studien wissen wir, daß z. B. mit dem Faktor „Arbeitsbelastung“ die Häufigkeit von Aushandlungsprozessen nicht allein erklärt werden kann (vgl. Heumann 1978 und Feeley 1979). Interessanterweise stellen jedoch die drei Problembereiche Zeitmangel, schwierige Sachverhalte, unzureichende personelle Ausstattung, sowohl

im A- wie im W-Bereich die drei jeweils schwersten Probleme dar, was zunächst das generelle Interesse der Strafjustiz an verfahrensbeschleunigenden Strategien nahelegt.

Unsere Auswertung ergab außerdem, daß auf der Justiz *im W-Bereich eine höhere Problemlast* ruht als auf der Justiz im A-Bereich. Damit lassen sich jedoch die häufigeren Absprachen im W-Bereich nicht erklären. Die multiple Regressionsanalyse bestätigte unsere Vermutung hinsichtlich eines allgemeinen positiven Effekts des Problemdrucks auf die Häufigkeit von Aushandlungsprozessen über alle Verfahrensphasen nicht und stützt damit die o.g. amerikanischen Studien. Lediglich auf die Absprachen innerhalb des Hauptverfahrens übt der Problemdruck einen starken positiven Effekt aus. Offensichtlich ist es also erforderlich, nach einzelnen Verfahrensphasen zu differenzieren.

3. Die subjektive Bedeutung verschiedener Verfahrensziele

Diese Variable bezog sich darauf, für wie wichtig verschiedene Verfahrensziele subjektiv gehalten wurden. Es wurden sechs verschiedene Ziele sowie eine offene Kategorie vorgegeben. Die erste Gruppe von Verfahrenszielen (im weiteren Sinne) bezog sich dabei auf folgende zumeist „klassische“ *Strafzwecke*: negative Generalprävention, Spezialprävention, Verteidigung der Rechtsordnung, Restitution. Die zweite Gruppe von Verfahrenszielen (im engeren Sinne) enthielt die Ziele: vollständige Aufklärung der Tat, rationelle Verfahrensbearbeitung. Diesen beiden Zielen liegen also zum einen das *Legalitäts-* und zum anderen das *Opportunitätsprinzip* des Strafprozeßrechts zugrunde. Es ergab sich, daß bis auf die Gruppe der Staatsanwälte im A-Bereich alle Verfahrensbeteiligten dem *Opportunitätsprinzip* („rationelle Verfahrensbearbeitung“) einen *höheren Rang* als dem *Legalitätsprinzip* („vollständige Aufklärung der Tat“) zumessen. Es zeigte sich nun, daß diese beiden Gruppen (Justiz A bzw. W) diese beiden Verfahrensziele unterschiedlich gewichteten. So erhält die rationelle Verfahrensbearbeitung von der Justiz im W-Bereich eine höhere Bedeutung, während die Justiz im A-Bereich der vollständigen Aufklärung eine stärkere Bedeutung zumißt.

Bei Betrachtung der Höhe der Mittelwerte fällt jedoch bei beiden Gruppen insgesamt eine relativ starke Betonung der Verfahrensökonomie (rationelle Verfahrensbearbeitung) auf. Diese Präferenz entspricht auch dem gesetzgeberischen Impetus hinsichtlich strafprozessualer Reformbemühungen (Müller-Dietz 1981), wie sie sich insbesondere in der Einführung des § 153a StPO niederschlugen. Der Gesetzgeber würde also mit verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren nur „offene Türen“ einrennen.

Die Justiz im W-Bereich mißt nun durchgängig der positiven (Verteidigung der Rechtsordnung) bzw. negativen *Generalprävention* eine größere Bedeutung zu als die Justiz im allgemeinen Kriminalitätsbereich. Dies bestätigte sich auch in einer Diskriminanzanalyse. Es zeigt zum einen, daß die Wirtschaftsabteilungen der Strafjustiz offenbar entschlossen sind, diese relativ jungen Strafrechtsnormen durchzusetzen. Zum anderen spiegelt sich in diesem Ergebnis gerade auch die Unsicherheit der Justiz

hinsichtlich der Normentreue und Akzeptanz des Wirtschaftsstrafrechts in der Wirtschaft wider. Diese, im Vergleich zu den Kollegen im allgemeinen Bereich, punitivere Einstellung erstaunt jedoch insofern, da die bekannten Möglichkeiten des „Dealens“ gerade in Wirtschaftsverfahren eher unerwünschte generalpräventive Effekte haben dürften.

4. *Eingeschätzte Strafempfindlichkeit der Täter*

Bei der Beantwortung der Frage nach der (vermuteten) Sanktionsempfindlichkeit der Täter gegenüber verschiedenen Sanktionen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit bzw. ohne Bewährung) ergibt sich erwartungsgemäß, daß die Justiz im *W-Bereich* ihre Klientel für jeweils *sanktionsempfänglicher* hält als die Justiz im *A-Bereich*.

Allerdings werden die Mittelwertdifferenzen zwischen dem *W-* und dem *A-Bereich* um so kleiner, je milder die verhängte Sanktion wird. Dieses Ergebnis ließe sich z.B. dadurch erklären, daß die Justiz im *W-Bereich* annimmt, daß Wirtschaftsstraftäter besonders aversiv und empfindlich auf Freiheitsstrafen ohne Bewährung reagieren und Geldstrafen vergleichsweise (d.h. hier mit Tätern im *A-Bereich*) wenig Einfluß im Sinne der Zufügung eines Strafübels haben.

Berücksichtigt man nun weiter, daß Aushandlungsprozesse häufig einen Strafnachlaß zur Folge haben, so scheint die von den Verfahrensbeteiligten vermutete höhere Strafempfindlichkeit der Wirtschaftsstraftäter derartige Strafnachlässe im Zuge von Aushandlungen gerade in Wirtschaftsverfahren zu begünstigen. Dieser positive kausale Effekt der Strafempfindlichkeit ließ sich in einer multiplen Regressionsanalyse jedoch nur für den Einfluß der Strafempfindlichkeit auf die Häufigkeit von Aushandlungen innerhalb des Hauptverfahrens nachweisen.

5. *Perzeption der prozessualen Machtverteilung*

Diese Frage sollte messen, wie die Akteure die Verteilung prozessualer Macht zwischen der Strafjustiz einerseits und der Strafverteidigung andererseits subjektiv wahrnehmen. Für diese Variable ergaben sich folgende Mittelwerte: Justiz-A + 1.92, Justiz-W + 0.29, A-Verteidiger + 10.16 und W-Verteidiger + 7.86. Die Codierung ist so gewählt, daß die Null ein Gleichgewicht, positive Werte (bis maximal + 17) ein Übergewicht der Justiz und negative Werte (bis maximal - 17) ein Übergewicht der Verteidigung indizieren.

Ein Mittelwertvergleich zeigt nun, daß die Gruppe der *Strafverteidiger* sich erwartungsgemäß als der deutlich *schwächere Teil* im Strafprozeß wahrnimmt. Dagegen schätzen die Akteure der Strafjustiz das Machtverhältnis eher als ausgeglichen ein. Versucht man diese Ergebnisse zu interpretieren, so wäre hier zunächst auf den Unterschied bei den Verteidigern einzugehen. Die Strafverteidiger im *W-Bereich* fühlen sich im Vergleich zu ihren Kollegen im *A-Bereich* der Justiz weniger unterlegen. Dieses Ergebnis ist erwartungsgemäß, da in Wirtschaftsverfahren auch häufiger als in der Vergleichsgruppe Aushandlungsprozesse vorkommen. Allerdings ist bei dieser Interpretation ein möglicher Wechselwirkungseffekt zwischen der Häufigkeit von Aushandlungsprozessen und der Einschätzung prozessualer Machtverteilung zu berücksichtigen. Aushandlungen

führen nämlich ihrerseits zu einer Teilhabe an der prozessualen Macht der anderen Seite, wie unsere qualitative Auswertung der Daten der Rechtsanwälte zeigte. Dies bedeutet hier, daß sich die Gruppe der W-Strafverteidiger auch aufgrund häufigerer Aushandlungen als „stärker“ empfindet, indem sie ein zusätzliches prozessuales Gestaltungsmittel erhält.

Wir vermuteten nun, daß folgende Zusammenhänge zwischen der Einschätzung der Machtverteilung und der Häufigkeit von Aushandlungsprozessen bestehen. Die Beziehung zwischen der Justiz und der Verteidigung ist eine *asymmetrische*, da die Fähigkeit, einen Prozeß zu beenden, sei es durch Urteil oder Einstellung, allein in den Händen der Justiz liegt. Die Verteidigung hat hingegen lediglich die Möglichkeit, ein Verfahren zu verzögern. Ein Übergewicht der Verteidigung bzw. ein Machtgleichgewicht begünstigt daher in der Regel Absprachen, während ein Übergewicht der Justiz Aushandlungen eher verhindert. In der multiplen Regressionsanalyse bestätigte sich dieser postulierte (negative) kausale Effekt der Justizmacht auf die Häufigkeit von Aushandlungen. Die von den Verfahrensbeteiligten eingeschätzte Machtverteilung im Justizsaal ist in unserer Studie sogar der entscheidende Erklärungsfaktor für die unterschiedliche Praxis von Aushandlungen. *Je ohnmächtiger sich also die Justiz fühlt, desto eher läßt sie sich auf Absprachen ein.*

6. *Einschätzung der Legalität von Aushandlungsprozessen*

Wir haben uns hier nur auf die Ergebnisse zur Einschätzung der Legalität von Aushandlungsprozessen nach Eröffnung der Hauptverhandlung konzentriert, obwohl wir im Interview auch nach der Einschätzung der Legalität von Absprachen vor der Hauptverhandlung gefragt haben. Diese Entscheidung beruht darauf, daß gerade die Verfahrensphase nach Eröffnung der Hauptverhandlung die aus juristischer Sicht kritischere und umstrittenere im Hinblick auf Aushandlungsprozesse ist. Es ergab sich hier, daß jeweils die Mehrheit (66,7% bis 85,2%) aller befragten Gruppen (in beiden Bereichen) Absprachen und Vereinbarungen nach Eröffnung des Hauptverfahrens für durchaus legal hält. Bei den professionellen Gruppen liegen die Vertreter der Justiz sowie der Strafverteidiger im W-Bereich mit etwa 85% an der Spitze. Diese positivere rechtliche Bewertung von Absprachen im W-Bereich läßt sich *dissonanztheoretisch* erklären. Je häufiger nämlich von dieser konsensualen Praxis Gebrauch gemacht wird, desto höher dürfte der perzipierte Legitimierungs- und Legalisierungsdruck sein und desto eher muß diese Praxis für legal gehalten werden.

7. *Erwartete Konsequenzen von Absprachen und streitigen Verfahren*

Unsere Überlegungen gingen dahin, diese beide Verfahrensarten (Absprachen vs. streitige Verfahren) hinsichtlich ihrer prozessualen Vor- und Nachteile einander gegenüberzustellen.

Mit Hilfe offener Fragen wurden in unseren Interviews die wichtigsten Konsequenzen von Absprachen bzw. streitigen Verfahren erhoben. Derartige Folgen können

nun für die jeweiligen Verfahrensbeteiligten positiv (Vorteile) oder negativ (Nachteile) sein. Die spezifische Bewertung der jeweils erwarteten Folgen hängt also von der jeweiligen Person und deren Stellung im Verfahren ab. Ebenso kann der Grad der subjektiven Wahrscheinlichkeit, mit der verschiedene Verfahrensbeteiligte das Auftreten dieser Folgen erwarten, variieren.

In unserer Studie haben wir nun erhoben, welche Folgen bei streitigen Verfahren mit welcher subjektiven Wahrscheinlichkeit erwartet und wie diese Folgen subjektiv bewertet werden. Da wir erwartete Vor- und Nachteile streitiger Verfahren miteinander verrechnet haben, nennen wir diese Variable „Netto-Nutzen streitiger Verfahren“. Analog hierzu haben wir den Netto-Nutzen für informelle Absprachen erhoben. Eine Diskriminanzanalyse zwischen den Gruppen (jeweils Justiz plus Strafverteidiger) im A- und im W-Bereich zeigt, daß der subjektiv erwartete *Netto-Nutzen informeller Absprachen* besonders stark zwischen diesen beiden Gruppen „diskriminiert“, indem er in der W-Gruppe wesentlich höher als in der A-Gruppe ist. D.h. in Wirtschaftsstrafverfahren versprechen sich die Beteiligten wesentlich „mehr“ von Aushandlungen als ihre Kollegen in allgemeinen Strafverfahren. Welche konkreten Vor- oder Nachteile werden nun mit diesen beiden alternativen Erledigungsformen verknüpft? Die Übersicht auf der nächsten Seite enthält eine Auswahl von relativ häufig erwarteten Folgen von Absprachen bzw. streitigen Verfahren⁹.

Betrachtet man die Konsequenzen, deren Prozentanteil drei und mehr Prozentpunkte beträgt (in der Abbildung mit einem Kreis versehen), ergibt sich, daß diese Konsequenzen entweder den Dimensionen „Verfahrensökonomie“, „Sanktion“ (im weiteren Sinne) oder „Aufklärung“ zuzuordnen sind¹⁰. Auffällig ist, daß von allen Konsequenzen die verschiedenen Aspekte der „Verfahrensökonomie“ am häufigsten genannt wurden und zwar sowohl bei Absprachen (als Vorteil), als auch bei streitigen Verfahren (als Nachteil). Dies könnte darauf hindeuten, daß neben den klassischen (formellen) Paradigmen des Strafverfahrens, Gerechtigkeit und Wahrheit, ein weiteres informelles existiert, nämlich das der *Prozeßökonomie*. Diese These läßt sich jedoch noch in einer schärferen Variante formulieren, wenn man die Häufigkeitsverteilung der traditionellen Paradigmen (Gerechtigkeit und Wahrheit) mit denen der Verfahrensökonomie vergleicht. Beide werden nicht bzw. deutlich weniger von den Beteiligten genannt¹¹, so daß in der Strafjustiz sogar von einer Dominanz des verfahrensökonomischen Paradigmas auszugehen ist.

Eine *entscheidungstheoretisch* orientierte Analyse berücksichtigt nun die jeweiligen Bewertungen und subjektiven Wahrscheinlichkeiten der genannten Folgen einer Verfahrensalternative i.S. eines Modells, das den subjektiven (Netto-)Nutzen maximiert. Die entsprechende entscheidungstheoretische Hypothese postuliert, daß sich Personen für diejenige Verhaltensalternative (hier: Absprache oder streitiges Verfahren) entscheiden, die nach ihrer Einschätzung den größten erwarteten Netto-Nutzen besitzt. Diese Theorie ist auch unter den Namen „Wert $\times$ Erwartungs-Theorie“, „Theorie rationalen Verhaltens“ oder „Kognitiv-hedonistische Verhaltenstheorie“ bekannt.

In einer multiplen Regressionsanalyse zeigte sich nun, daß der Nutzenzuwachs (verglichen mit dem erwarteten Nutzen streitiger Verfahren), den die Verfahrens-

beteiligten bei Absprachen erwarten, einen positiven Effekt auf die Häufigkeit von Aushandlungen ausübt. Je mehr Vorteile (und je weniger Nachteile) man also bei Absprachen im Vergleich zu streitigen Verfahren erwartet und je sicherer man ist, daß diese Vorteile auch faktisch auftreten, desto eher ist man zu derartigen Aushandlungen bereit.

Erwartete Konsequenzen informeller Absprachen und streitiger Verfahren

Konsequenzen	Absprachen		Streitige Verfahren	
	n	%	n	%
Verfahrensbeschleunigung	106	②	1	0,2
Verfahrensverzögerung	1	0,2	80	⑦
höherer Arbeitsaufwand	1	0,2	43	⑨
Arbeitersparnis	26	⑤	1	0,2
Verfahrensvereinfachung	12	③	0	0
Verfahrensökonomie	27	⑥	7	2
Blockierung von Arbeitskapazitäten	0	0	10	2
Berufungs-/Revisionsrisiko	0	0	10	2
Rechtsmittelverzicht	13	③	3	0,6
höhere Kosten	0	0	17	④
niedrigere Kosten	9	2	0	0
höhere Akzeptanz des Verfahrensergebnisses	11	2	0	0
geringere Aufklärung	12	③	1	0,2
höhere Aufklärung	3	0,6	14	③
Freispruchmöglichkeit	1	0,2	11	2
Bestrafung	11	2	3	0,6
mildere Strafe	90	⑩	7	2
höhere Strafe	1	0,2	52	⑪
Berechenbarkeit des Verfahrensergebnisses	24	⑤	0	0
Unwägbarkeit des Verfahrensergebnisses	0	0	31	⑦
berufliche Beeinträchtigung des Beschuldigten/Angeklagten	0	0	9	2
kein Strafregistereintrag	13	③	0	0
geringere psychische Belastung	26	⑥	0	0
höhere psychische Belastung	0	0	46	⑩
unangenehme Verhandlungsatmosphäre	0	0	27	⑥
Summe aller genannter Konsequenzen	484	100 %	459	100 %

8. Zufriedenheit mit Aushandlungsprozessen und streitigen Verfahren

Diese Variable sollte messen, wie zufrieden oder unzufrieden die Verfahrensbeteiligten mit den beiden Erledigungsformen „Absprache“ vs. „streitiges Verfahren“ sind.

(Fast) alle Verfahrensbeteiligten sind nun erstaunlicherweise sowohl mit der Praxis informeller Absprachen, als auch mit der streitig durchgeführter Verfahren zufrieden. Lediglich die Gruppe der Strafverteidiger im Wirtschaftsbereich ist mit streitigen Verfahren eher unzufrieden. Das Ausmaß der Zufriedenheit unterscheidet sich jedoch im Hinblick auf die beiden genannten Verfahrensformen beträchtlich. So zeigt sich, daß das

Ausmaß der Zufriedenheit *hinsichtlich informeller Absprachen* – über alle Gruppen betrachtet – *höher* ist als die Zufriedenheit mit der Praxis streitiger Verfahren. Gleichwohl könnte man behaupten, daß sich in der Zufriedenheit mit beiden Verfahrensformen die Zufriedenheit mit einer „*dualen Rechtspraxis*“ äußert, die den rechtlichen status quo mehrheitlich beibehalten möchte. In die gleiche Richtung weisen auch die Ergebnisse hinsichtlich des geringen Regelungsbedürfnisses im Hinblick auf Aushandlungsprozesse (vgl. Abschnitt II 9.).

Auf dem Hintergrund der Annahme, daß gerade Wirtschaftsstrafverteidiger häufig und erfolgreich Absprachen praktizieren, überrascht es nicht, daß diese Gruppe sehr viel zufriedener mit Absprachen ist als ihre Kollegen aus dem A-Bereich und mit streitigen Verfahren eher unzufrieden. Diese Ergebnisse decken sich auch mit unseren Eindrücken aus den Interviews mit Rechtsanwälten.

Innerhalb der Justiz zeigt sich ferner, daß Staatsanwälte generell mit der Praxis von Aushandlungen weniger zufrieden sind als ihre Richterkollegen. Vermutlich sind die unterschiedlichen Aufgabenstellungen bei Richtern und Staatsanwälten für diese Differenz verantwortlich. Im Gegensatz zu Richtern obliegt Staatsanwälten primär die Strafverfolgung; Absprachen bedeuten aber immer eine Begrenzung des staatlichen Strafanspruchs. Richtern hingegen kommt der streitschlichtende Aspekt von Aushandlungen eher entgegen. In diese Richtung wiesen auch unsere Textanalysen von Gerichtsentscheidungen.

9. Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung von Absprachen

Als Ergebnis läßt sich hier zunächst festhalten, daß eine deutliche Mehrheit der verschiedenen Gruppen von Verfahrensbeteiligten (68.2% bis 94.7%) in beiden Bereichen dafür ist, das *Verfahrensrecht nicht zu ändern*. Der Alternative, Absprachen zu legalisieren und ausdrücklich gesetzlich zu regeln, neigt nur eine Minderheit (5.3% bis 22.7%) der befragten Gruppen zu. Ein gesetzliches Verbot von Aushandlungsprozessen wird dagegen überhaupt nicht gewünscht, mit Ausnahme einer marginalen Gruppe innerhalb der Strafjustiz (Richter/Staatsanwälte) im A-Bereich (1.6%). Die gegenwärtige Praxis informeller Absprachen wirft offenbar keine schwerwiegenden Probleme auf. Vergleicht man jedoch die Antworten der verschiedenen Akteure (Justiz und Rechtsanwälte) aus dem A- und W-Bereich miteinander, so ergibt sich folgendes Bild: Verfahrensbeteiligte aus dem W-Bereich sind in stärkerem Ausmaß (12% bis 22,7%) für eine Legalisierung von Aushandlungsprozessen durch den Gesetzgeber als ihre Kollegen aus dem A-Bereich (5,3% bis 14,8%).

Diesem Teilergebnis entspricht, daß Verfahrensbeteiligte aus dem A-Bereich im Vergleich zu ihren Kollegen aus dem W-Bereich eher dafür waren (77% bis 94,7%), das Verfahrensrecht nicht zu ändern und es so zu belassen, wie es zur Zeit ist. Das *größere Regelungsbedürfnis im W-Bereich* ließe sich möglicherweise damit erklären, daß die Bedeutung von Absprachen gerade in diesem Bereich sehr hoch ist und die Verfahrensbeteiligten aufgrund ihrer positiven Erfahrungen mit dieser Erledigungsform diese verrechtlicht sehen wollen.

III. „Subkultur“ Wirtschaftsstrafverfahren?

Subkulturkonzepte werden an sich unter dem Gesichtspunkt der Stigmatisierungsproblematik kritisiert. Gleichwohl erscheint es berechtigt, mit diesem Begriff Verhalten und Einstellungen der Justiz, die sich mit Wirtschaftsstrafverfahren befaßt, zu beschreiben.

Eine Diskriminanzanalyse der Justiz in Wirtschafts- (N = 70) bzw. allgemeinen Strafverfahren (N = 61) ergab, daß nahezu alle Variablen stark zwischen diesen beiden Gruppen diskriminieren. Die Akteure in Wirtschaftsstrafverfahren „dealen“ nicht nur häufiger, sondern haben während aller Verfahrensphasen auch untereinander einen engeren Kontakt. Entsprechend besser ist auch das *Verfahrensklima* in Wirtschaftsstrafverfahren. Das Machtgefälle zwischen Justiz und Verteidigung wird zudem als geringer eingeschätzt. Betrachtet man diese Ergebnisse zusammen, so kann man vermuten, daß Wirtschaftsstrafverfahren eher konsensual als kompetitiv durchgeführt werden. Ein kämpferischer, betont streitiger Prozeß dürfte (im Vergleich zu allgemeinen Verfahren) eher eine Seltenheit sein. Man versteht und akzeptiert sich. Anders ausgedrückt, der Beschuldigte eines Wirtschaftsstrafverfahrens findet eine andere Art strafrechtlicher Verfolgung vor, kommunikativer und verständnisorientierter – „it's more gentlemanlike“. Diese durch unsere empirischen Analysen gestützte Vermutung wird durch die Eindrücke aus den Interviews mit Verteidigern weiter erhärtet. Die A-Gruppe der Verteidiger ist im Vergleich zur W-Gruppe der Justiz gegenüber deutlich kritischer eingestellt und weiß von mehr Konfliktfällen zu berichten. Anders ausgedrückt, Feinbilder finden sich häufiger im A-Bereich, während sie dagegen eher untypisch bei Wirtschaftsstrafverteidigern¹² sind.

Die Begünstigung von statushohen Tätern im Strafverfahren setzt sich auch dadurch fort, daß diese sich häufiger eine effizientere Strafverteidigung leisten können. Dies gilt insbesondere für Wirtschaftsstraftäter (vgl. auch Barton 1984; Mann 1985). Unsere Ergebnisse hinsichtlich der perzipierten prozessualen Machtverteilung (siehe II 5.) dürften diesen Zusammenhang bestätigen. Richter und Staatsanwälte im W-Bereich schätzen nämlich ihre *prozessuale Macht* im Vergleich zu ihren Kollegen im A-Bereich als geringer ein. Analog veranschlagen Wirtschaftsstrafverteidiger ihre prozessuale Macht höher als ihre Kollegen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich Unterschiede in der perzipierten Machtverteilung auch auf unterschiedlich schwierige Beweislagen im A- und W-Bereich zurückführen lassen. Der Problemdruck ist nämlich insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren (schwierige Sachverhalte, Rechtsprobleme) deutlich höher (siehe II. 2).

Betrachtet man die verschiedenen „*Verfahrensziele*“ (siehe II. 3), so zeigen sich in den beiden Gruppen ebenfalls deutliche Unterschiede in der Gewichtung. Die W-Gruppe der Richter und Staatsanwälte betont stärker die rationelle Verfahrensbearbeitung, während der vollständigen Aufklä-

rung in der A-Gruppe eine größere Bedeutung zugemessen wird als in der W-Gruppe. Dies Ergebnis ist vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Problemdrucks (s.o.) nicht überraschend, gleichwohl haben diese verschiedenen Erwartungsmuster ihre Auswirkungen auf das Verhalten und gegenseitige Verständnis der Akteure. Schließlich ist auch die Verteidigung in der Regel nicht an einer langen, weil belastenden und kostspieligen Prozeßdauer interessiert und ebenso besteht hier kein Interesse, noch etwaige „Leichen aus dem Keller auszugraben“. Die an sich unterschiedlichen Interessen von Verteidigung und Justiz decken sich im W-Bereich stärker, die Interessenkongruenz ist hier also größer.

Hinsichtlich der *Strafziele* ergaben sich ebenfalls unterschiedliche Muster. Sowohl die positive als auch negative Generalprävention hat innerhalb der W-Justiz eine deutlich größere Bedeutung, gleiches gilt hinsichtlich der Restitution (siehe II. 3). Dagegen kommt der Spezialprävention im Vergleich zur Generalprävention in der W- und A-Justiz gleichermaßen nur eine untergeordnete Rolle zu.

Nach unseren Ergebnissen ergeben sich jedoch nicht nur deutliche Differenzen in der jeweiligen Prozeßpraxis und Kultur, sondern auch im Hinblick auf persönliche Tätermerkmale divergieren die justiziellen Zuschreibungsprozesse erheblich. Die *Strafempfindlichkeit* der Beschuldigten wird von den Richtern und Staatsanwälten in Wirtschaftsstrafverfahren höher eingeschätzt als von ihren Kollegen hinsichtlich ihrer Beschuldigtengruppe. Dieses Ergebnis unterstützt daher Studien zur unterschiedlichen Strafzumessungspraxis (Meine 1986). Diese für Wirtschaftsstraftäter günstige Einschätzung steht jedoch im Widerspruch zur Zuschreibung von Strafmilderungsgründen. Den Beschuldigten von Wirtschaftsdelikten werden durchschnittlich weniger Strafmilderungsgründe zugeschrieben als den Beschuldigten im A-Bereich. Dies erstaunt insofern, als die Strafen bei Wirtschaftsdelikten relativ milde ausfallen. Vermutlich ist die perzipierte niedrigere Strafempfindlichkeit für diese relative Milde allein verantwortlich.

Aber auch im A-Bereich schildern Strafverteidiger, daß Absprachen mit Richtern häufig erst in der Hauptverhandlung zustande kommen würden, wenn der Richter sich einen persönlichen (positiven) Eindruck vom Angeklagten und damit auch von dessen Strafempfindlichkeit machen könne. In Telefonaten würden sich Richter nämlich oft dahingehend äußern, daß sie ihren Mandanten erst einmal sehen müßten, bevor man sich auf ein niedrigeres Strafmaß einigen könne. Dies Beispiel zeigt, daß die Möglichkeit einer selektiven prozessualen Behandlung aufgrund von Tätermerkmalen auch innerhalb des A-Bereichs praktiziert wird, also ein generelles Problem justizieller Zuschreibungsprozesse ist.

Unsere Diskriminanzanalyse zeigt somit insgesamt sehr deutlich, daß hier gewissermaßen zwei *verschiedene Rechtskulturen* nebeneinander existieren: Eine in allgemeinen und eine in Wirtschaftsstrafverfahren. Anders ausgedrückt, wenn wir als Beschuldigte wählen könnten, würden wir ein Wirtschaftsstrafverfahren vorziehen.

IV. Ursachen für Aushandlungsprozesse

Die Verbreitung von Aushandlungsprozessen läßt sich im Rahmen einer Regressionsanalyse durch eine Reihe von Variablen erklären. Eine durchgeführte multiple Regressionsanalyse (N = 131)¹³ der Justiz im A- und W-Bereich ergab, daß die Einschätzung justizieller Macht eine starke kausale Bedeutung für die Verwendung von Absprachen hat: *Je ohnmächtiger sich die Justiz fühlt, desto eher läßt sie sich auf einen „Deal“ ein.*

Dagegen ließ sich ein genereller Zusammenhang zwischen dem „Problemdruck“, unter den sich die Strafjustiz gestellt sieht (siehe oben II. 2.) und der Häufigkeit von Aushandlungsprozessen nicht feststellen. Vielmehr scheint das entscheidende Problem für die Strafjustiz ihre Machtunterlegenheit in einzelnen Verfahren zu sein. Dies läßt uns vermuten, daß im Falle einer relativen Machtunterlegenheit der Justiz die allgemeine Kommunikationsdichte ansteigt und auf diese Weise Absprachen fördert. Es bestätigte sich nämlich folgender Zusammenhang: Je größer die allgemeine Kommunikationsdichte ist, desto mehr Aushandlungen finden statt. Nicht überraschend ist ferner, daß sich folgender Zusammenhang bestätigte: Je zufriedener Beteiligte mit Aushandlungen sind, desto häufiger praktizieren sie diese auch. Allerdings ist hier auch eine umgekehrte Kausalrichtung denkbar, indem erfolgreiche Absprachen sich günstig auf die Zufriedenheit auswirken. Dies könnte auch ein Indiz dafür sein, daß die Praxis von Absprachen relativ wenig Risiken birgt, wie dies auch unsere Interviewpartner bestätigten.

Ebensowenig überraschte uns, daß ein *Nutzenzuwachs* (verglichen mit dem erwarteten Nutzen streitiger Verfahren), den die Verfahrensbeteiligten bei Absprachen erwarten, die Wahrscheinlichkeit von Absprachen erhöht. Je mehr Vorteile (und je weniger Nachteile) man also bei derartigen „Deals“ im Vergleich zu streitigen Verfahren erwartet und je sicherer man ist, daß diese Vorteile auch tatsächlich auftreten, desto eher ist man zu derartigen Aushandlungen bereit. Interessant ist ferner die positive Korrelation von Restitutionsleistungen und Absprachen. Offenbar fördern Wiedergutmachungsangebote das Zustandekommen von Aushandlungen. Ebenso begünstigt, zumindest im Hauptverfahren, eine hohe vermutete Strafempfindlichkeit Aushandlungen über das Verfahrensergebnis.

V. Diversionschancen der Mächtigen?

Die oben genannten Variablen „perzipierte prozessuale Machtverteilung“, „vermutete Strafempfindlichkeit“ und „Restitutionshäufigkeit“ sind nun von besonderer Bedeutung für das Aushandeln von Verfahrensergebnissen. Berücksichtigt man, daß eine Kumulation dieser günstigen Faktoren für Aushandlungen in der Regel bei statushohen Tätern zu erwarten sein dürfte, so bedeutet dies eine Chancenungleichheit für verschiedene Tätergruppen im Strafverfahren. Versteht man unter „*Diversion*“¹⁴ die Vermeidung von Strafverfahren, um

- stigmatisierende Effekte von Sanktionen bei Bagatelldelikten zu vermindern (*Entstigmatisierungseffekt*),
- Justizkapazitäten zu entlasten und eine Umschichtung dieser Kapazitäten in Richtung auf eine Behandlung schwererer und Schwerstkriminalität zu erreichen (*Kapazitätseffekt*),

so scheinen die oben genannten Variablen zu einer faktischen Diversion bei statushohen Tätern, insbesondere bei Wirtschaftsstraftätern zu führen, die den oben genannten kriminalpolitischen Zielen völlig zuwiderläuft. Weder handelt es sich nämlich bei Wirtschaftsdelinquenz um Bagatelldelikte, noch findet dadurch eine Umschichtung von Justizkapazitäten zugunsten der Behandlung von Schwerstkriminalität statt. Vielmehr ist es oft so, daß gerade bei der schweren Wirtschaftsdelinquenz aus den oben genannten Gründen besonders häufig das Strafmaß ausgehandelt und damit deutlich vermindert wird, nach dem Motto „je schwerer das Wirtschaftsdelikt, desto größer der Deal“. Bei kleineren und weniger aufwendigen Strafverfahren, die insbesondere ohne Strafverteidiger geführt werden, kommen die Beschuldigten dagegen nicht in den Genuß von Aushandlungsprozessen. Es handelt sich hier also um Prozesse einer spezifischen *Diversion der Mächtigen*, die die Strafjustiz ohne große Diversionsprogramme implementiert hat. Berücksichtigt man nun außerdem, daß zahlreiche weitere Immunisierungseffekte im Bereich der Wirtschaftskriminalität existieren (siehe die Beispiele bei Bußmann 1989), so wird die Brisanz unserer These noch weiter verschärft.

Aushandlungsprozesse implizieren gerade bei Wirtschafts- und Steuerstraftaten bedenkliche kriminalpolitische Konsequenzen. Die verfahrenspragmatisch determinierte faktische Diversion durch Vernachlässigung von Legalitäts- zugunsten von Opportunitätsaspekten bei dieser Tätergruppe gefährdet nämlich die Glaubwürdigkeit des staatlichen Strafanspruchs und führt faktisch zu einem *Zwei-Klassen-Recht* (vgl. hierzu auch Meinberg 1987 zu § 153a StPO) – oder milder formuliert, zu unterschiedlichen Prozeßkulturen. Diese partikularistische Prozeßpraxis widerspricht aber dem universalistischen Rechtsanspruch des Straf(prozeß-)rechts. Der Gleichbehandlungsgrundsatz bleibt somit auf der Strecke langer Strafverfahren. Diese Gefahr einer Ungleichbehandlung wurde auch von einigen Interviewpartnern kritisch hervorgehoben.

Überspitzt könnte man deshalb die These vertreten, daß die *legislativen Strukturierungsleistungen* innerhalb des materiellen Strafrechts im Zuge der Verstärkung des Wirtschaftsstrafrechts durch das 1. und 2. WiKG auf der *Implementationsebene* von den Prozeßbeteiligten *unterlaufen* werden. Dieser Prozeß scheint auch innerhalb der Judikative gefördert zu werden. So unterstützt das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung faktisch diese Implementationspraxis (siehe I.), indem auch durch eine spezifische juristische Sprachverwendung „Absprachen“ zu bloßen „Verständigungen“ werden. Auf diese Weise wird eine problematische Rechtspraxis sprachlich kaschiert und juristisch tolerabel. Man könnte sogar weitergehen und befürchten, daß sich die Judikative mit dem Instrumenta-

rium des Aushandlungsprozesses dauerhaft legislativen Strukturierungsversuchen entziehen kann und wird. Sowohl der Geneseprozeß als auch der Prozeß der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht dürfte aus diesem Grund keinen Anlaß zu reformerischem Optimismus geben (ebenso Savelsberg 1987, S. 209; vgl. auch Liebl 1986).

Allerdings fand unsere Untersuchung immerhin in beiden Bereichen Aushandlungsprozesse in erheblichem Umfang, obwohl der Bereich der allgemeinen Vermögenskriminalität durch keine vergleichbaren legislativen Reformbemühungen, wie die Kriminalisierungsbemühungen des 1. und 2. WiKG, herausgefordert wurde. Berücksichtigt man zudem, daß wir nur einen äußerst schwachen Zusammenhang (siehe II. 2) zwischen dem justiziellen Problemdruck und Absprachen insgesamt gefunden haben, so wäre auch der häufig in diesem Zusammenhang angeführte Arbeitsanfall bei der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten keine befriedigende Erklärung. Die relativ große Verbreitung von Aushandlungsprozessen in beiden Vergleichsgruppen läßt jedoch vermuten, daß ein allgemeiner Paradigmawechsel in der Strafjustiz stattgefunden hat. Das Ziel besteht zwar immer noch darin, eine gerechte, der Straftat angemessene Sanktion zu finden, aber das *verfahrensökonomische Handeln* erhält eine eigenständige Bedeutung, die materielle Wahrheit wird von nachrangiger Bedeutung. Die Verfahrensökonomie wird zum primären Interesse der Interaktion und Kommunikation (Bußmann/Lüdemann 1988). In dieses Bild fügen sich auch unsere Ergebnisse aus den qualitativen Daten. Absprachen werden nämlich insbesondere unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie bzw. Verfahrensbeschleunigung getroffen (siehe im einzelnen oben II. 7.) und dies, obwohl der Zeitdruck von Richtern und Staatsanwälten (vgl. II. 2.) keine erklärende Variable für Aushandlungen darstellt, obwohl eine Verfahrensbeschleunigung am häufigsten als angenehme Folge von Absprachen erwartet wird (vgl. hierzu II. 7.).

Der im Verhältnis zur Vergleichsgruppe im A-Bereich umfangreichere Gebrauch von Absprachen in Wirtschaftsverfahren läßt sich jedoch als eine *Überforderung des Strafprozesses* aufgrund der Implementation des neuen Wirtschaftsstrafrechts im StGB begreifen (Bußmann/Lüdemann 1988). Diese These läßt sich auf die Frage zuspitzen, ob das Strafjustizsystem vor dem Hintergrund der im Zuge des 1. und 2. WiKG neu geschaffenen Kriminalitätsformen als gesellschaftliches Steuerungsinstrument einen Anachronismus darstellt. In diese Richtung einer Überforderung der Strafjustiz weisen nämlich unsere Ergebnisse zur Bedeutung der Machtverteilung zwischen Justiz und Verteidigung, die sich in Wirtschaftsverfahren zu Lasten der Justiz verschoben hat und für die Verteidigung relativ günstig ist.

Die bisherigen Ergebnisse lassen sich dennoch gut aus einer systemtheoretischen Perspektive interpretieren. Aushandlungsprozesse wären hier nach als eine interne Strukturierungsleistung der Strafjustiz als sozialem System zu verstehen, die eine interne Komplexitätssteigerung beantwor-

ten sollen. Mit Spencer (1895) und Simmel (1890) wären derartige systeminterne Differenzierungen als Folge eines „Prinzips der Kraftersparnis“ zu begreifen. Diese Überforderung der Strafjustiz bedingte Aktivitäten zum systemischen Wiederselbstaufbau (vgl. Luhmann 1984 zur „Autopoiesis“ sozialer Systeme). *Aushandlungsprozesse* können deshalb als ein wichtiges *systemstabilisierendes Element des Strafprozesses* interpretiert werden. Das Strafsystem kann auf diese Weise für wichtig gehaltene Werte und Strafzwecke realisieren, die es vermutlich andernfalls aufgeben müßte. Aushandlungsprozesse sind also für das strafjustizielle System in hohem Maße funktional. Die allerdings an der versteckten Absprachenpraxis gelegentlich geübte Kritik des juristischen Schmierentheaters könnte unter dem Gesichtspunkt bloßen symbolhaften Handelns auch auf das gesamte Strafjustizsystem ausgedehnt werden. Es genügt der Justiz offenbar, daß der Schein universalistischer Gerechtigkeit und Gleichheit gewahrt wird.

Anmerkungen

(1) Zur ursprünglichen Konzeption des Projekts vgl. Savelsberg 1987, das an ein ebenfalls an der Universität Bremen durchgeführtes DFG-Projekt zur Genese des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität anknüpft (vgl. Savelsberg/Brühl 1988). Das hier vorgestellte Projekt „Implementation von Wirtschaftsstrafrecht – schicht- und sektorspezifische Faktoren in Aushandlungsprozessen“ wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert und von den beiden Autoren an der Universität Bremen durchgeführt.

(2) Erstes bzw. Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

(3) Insgesamt wurden 255 standardisierte Interviews in sieben verschiedenen Städten der Bundesrepublik (Hamburg, Kiel, Bremen, Köln, Frankfurt, München, Hannover) durchgeführt. Zusätzlich haben wir Kriminalbeamte aus beiden Bereichen (A und W) sowie Beamte der Steuerfahndung und Bußgeld- und Strafsachenstellen befragt.

(4) Vgl. „gentlemen's agreement“ (Baumann 1987, S. 159; Dahs 1983, Rdn. 136), „Vereinbarungen über die Gerechtigkeit“ (Baumann 1987, S. 160), „informelle Absprachen“ (Baumann 1987; Hassemer/Hippler 1986; Günter 1987), „(un-)verbindliche Absprachen“ (Baumann 1987, S. 160), „Verständigung“ (BVerfG, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987, S. 419 f; Schmidt-Hieber 1986a), „Vereinbarungen“ (Rückel 1987, S. 297; Schmidt-Hieber 1982), „Strafprozessualer Vergleich“ (Schmidt-Hieber 1986a; Widmaier 1986), „Vergleichsabsprache“ (Widmaier 1986), „Vergleich“ (Dencker/Hamm 1988), „Zusage“ (BGH, Strafverteidiger 1984, 449; Sarstedt zu § 136a, Anm. 4k), „informelle Gespräche“ (Baumann 1987, S. 158), „einernehmliche Erledigungsmechanismen“ (Pelz 1987, S. 289); „Rechtsgespräch“ (Baumann 1987), „Kooperation“ (Keller/Schmidt 1984, S. 207), „Kungelei“ (Schmidt-Hieber 1986a), „Kullissengespräche“ (Schmidt-Hieber 1986), „Kuhhandel“ (Römer 1977, S. 141), „Komplott“ (Gallandi 1987, S. 802), „Mauschelei“ (Günter 1987); „Tuschelverfahren“ (Kaiser/Meinberg 1984), „Deal“ (Deal, Pseudonym, 1982); „Pokerdeal, Faulheitsdeal, Angstdeal, Frustrationsdeal“ (Gallandi 1987, S. 802), „Handel mit Gerechtigkeit“ (Schumann 1977).

(5) Im November 1986 hat der baden-württembergische Justizminister Dr. Eyrich zu einem Symposium zu diesem Thema nach Triberg im Schwarzwald Praktiker,

Wissenschaftler und Journalisten eingeladen. Einziges Thema der Sitzung der Strafverfahrenskommission des Deutschen Richterbundes in Konstanz im April 1987 war das Thema „Verständigung im Strafverfahren“ (vgl. hierzu den Bericht in der Deutschen Richterzeitung 1987, 244). Im April 1987 veranstaltete das „Institut für Strafverteidigung“ in München ein Fortbildungsseminar für Rechtsanwälte zum Thema „Absprachen im Wirtschafts- und Steuerstraßverfahren“. In der Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes auf dem 14. Deutschen Richtertag in Hamburg im Mai 1987 wurde auf einvernehmliche „Erledigungsmechanismen“ hingewiesen, „die uns allen zu großer Besorgnis Anlaß geben sollten“. (Zitate, abgedruckt in der Deutschen Richterzeitung 1987, 297 ff [298]). Im Juni 1987 folgte eine Konferenz der Justizminister und -senatoren (JUMIKO), auf der u.a. das Thema „Absprachen in Strafverfahren“ (vgl. den Bericht von Frantz in der Deutschen Richterzeitung 1987, 396 ff [399]) diskutiert wurde.

(6) Amerikanische Rechtsvergleiche haben deshalb die deutsche Praxis (noch) nicht „entdeckt“ (vgl. Langbein 1979).

(7) Bisweilen werden wir für hypothesendiskrepante Ergebnisse versuchen, entsprechende Erklärungen zu formulieren. Wenn wir im folgenden davon sprechen, daß sich hypothetische Annahmen „bestätigen“, so bedeutet dies, daß z.B. Mittelwertdifferenzen ihrer Tendenz nach von uns interpretiert werden. Auf Signifikanztests haben wir verzichtet, da die Prämissen derartiger Tests in unserer Untersuchung aus forschungspraktischen Gründen nicht erfüllt werden können.

(8) Bei den Diskriminanzanalysen mit jeweils zwei Gruppen wurden alle Merkmalsvariablen simultan in die jeweilige Diskriminanzfunktion aufgenommen, die nach dem Minimierungskriterium Wilk's Lambda geschätzt wurde.

(9) Die Übersicht enthält die absoluten Häufigkeiten/Prozentangaben, mit denen die von uns befragten Verfahrensbeteiligten bestimmte Folgen der beiden Verfahrensformen nannten. Die absoluten bzw. Prozent-Zahlen geben an, wieviele bzw. wieviel Prozent der insgesamt von den Interviewten genannten Konsequenzen von Absprachen bzw. streitige Verfahren auf die jeweilige Konsequenz entfielen. Obwohl wir in dieser Übersicht nicht alle absoluten Häufigkeiten übernommen haben, sondern nur solche, die relativ oft genannt wurden, haben wir die jeweiligen Prozentsätze auf der Basis aller überhaupt genannten Folgen für beide Erledigungsformen berechnet.

(10) So fallen unter die Rubrik „Verfahrensökonomie“ die Folgen: Verfahrensbeschleunigung, Verfahrensverzögerung, Vereinfachung, Rechtsmittelverzicht, höherer Arbeitsaufwand, Arbeitersparnis, Verfahrensökonomie, höhere Kosten. Auf der Dimension „Sanktion“ liegen dagegen die Konsequenzen: mildere Strafe, höhere Strafe, Berechenbarkeit des Verfahrensergebnisses, Unwägbarkeit des Verfahrensergebnisses, geringere psychische Belastung, höhere psychische Belastung, unangenehme Verhandlungsatmosphäre, kein Strafregistereintrag. Unter die Rubrik „Aufklärung“ fallen schließlich die folgenden beiden Konsequenzen: geringere Aufklärung und höhere Aufklärung.

(11) Gerechtigkeit wird als Konsequenz nicht explizit genannt, gleichwohl ließen sich mildere bzw. höhere Strafen sowie eine Freispruchsmöglichkeit diesem Paradigma zuordnen, während das Paradigma „Wahrheit“ seine Entsprechung in den Konsequenzen geringere bzw. höhere Aufklärung findet.

(12) Gleichwohl können Rechtsanwälte, die in beiden Bereichen verteidigen, im allgemeinen Kriminalitätsbereich „kämpferischer“ auftreten und agieren.

(13) Technisch gesprochen haben wir multiple lineare Regressionen ohne Interaktionsterme berechnet. Dabei wurden die Prädiktoren auf Multikollinearität

überprüft. Von „kausalen“ Effekten sprechen wir, der Entscheidungsregel der Kausalanalyse folgend, wenn die Beträge der Beta-Gewichte (standardisierte Regressionskoeffizienten) größer/gleich .10 sind (vgl. Opp/Schmidt 1976). Auch Linearitätstests (Plots der Residuen vs. Vorhersagewerte) indizierten weder nicht-lineare, noch nicht-additive Effekte.

(14) Unter „Diversion“ werden hier neben Einstellungsmöglichkeiten (§§ 153, 153a, 154f StPO) auch Strafmaßreduktionen gefaßt, wie z.B. Strafbefehl statt Hauptverhandlung oder die Aussetzung zur Bewährung statt Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Literatur

BARTON, S. Strafverteidigungs-Aktivitäten im Justizalltag, in: Strafverteidiger 1984, S. 394–401.

BAUMANN, J., Von der Grauzone zur rechtsstaatlichen Regelung, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987, S. 157–162.

BUSSMANN, K.-D., Der Mythos Strafrecht hat Konjunktur – Wirtschaftsstrafrecht und Abolitionismus, in: Kritische Vierteljahresschrift 1/1989.

BUSSMANN, K.-D./LÜDEMANN, CH., Rechtsbeugung oder rationale Verfahrenspraxis? Über informelle Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1988, S. 81–92.

DAHS, H., Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl., Köln 1983.

DAMASKA, M., Der Austausch von Vorteilen im Strafverfahren: Plea-Bargaining und Absprachen, in: Strafverteidiger 1988, S.398–402.

DEAL, Detlef, Der strafprozessuale Vergleich, in: Strafverteidiger 1982, S.545–552.

DENCKER, F./HAMM, R., Der Vergleich im Strafprozeß, Frankfurt/M. 1988.

EYRICH, H. Absprachen im Strafprozeß – Ein Handel mit der Gerechtigkeit?, in: Neue Juristische Wochenschrift 1987, S. 1187–1189.

FEELEY, M., The Process is the Punishment, New York 1979.

FRANTZ, 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren, in: Deutsche Richterzeitung 1987, S. 396–400.

GALLANDI, V., Vertrauen im Strafprozeß, in: Monatsschrift für Deutsches Recht 1987, S. 801–804.

GÜNTER, H. H., Verständigung im Strafprozeß – nicht grenzenlos, in: Deutsche Richterzeitung 1987, S. 406.

HASSEMER, R./HIPPLER G., Informelle Absprachen in der Praxis des deutschen Strafverfahrens, in: Strafverteidiger 1986, S. 360–363.

HEUMANN, M., Plea Bargaining: The Experience of Prosecutors, Judges, and Defense Attorneys, Chicago 1978.

KAISER, G./MEINBERG, V., „Tuschelverfahren“ und „Millionärsschutzparagraph?“ in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1984, S. 343–350.

KELLER, R./SCHMID, W., Möglichkeiten einer Verfahrensbeschleunigung in Wirtschaftsstrafsachen, in: Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht 1984, S. 201–209.

LANGBEIN, J., Land without Plea-Bargaining; How the Germans do it, in: Michigan Law Review 78, 1979, S. 204–255.

LIEBL, K., „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“: Höhenflug mit Bauchlandung? Zur Implementation eines rechtspolitischen Programms, in: Kriminologisches Journal 1986, S. 50–59.

LUHMANN, N., Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt/M. 1981.

- LUHMANN, N., Soziale Systeme, Frankfurt/M. 1984.
- MANN, K., *Defending White-Collar-Crime*, New Haven/London 1985.
- MEINBERG, V., Bagatellisierung von Wirtschaftskriminalität, in: Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, hrsg. von LIEBL, K., Pfaffenweiler 1987.
- MEINE, Das Strafmaß beim Unterstützungsbetrug und beim Investitionszulagenbetrug. Eine Untersuchung von Verurteilungen in Hamburg in den Jahren 1980–1983, in: MschrKrim 1986, S. 32.
- MÜLLER-DIETZ, H., Die Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93, 1981, S. 1177–1270.
- OPP, K.D., Marktstrukturen, soziale Strukturen und Kooperation im Markt, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 28/1987, hrsg. von K. HEINEMANN, Opladen. S. 282–299.
- OPP, K.D./SCHMIDT, P., Einführung in die Mehrvariablenanalyse, Reinbek 1976.
- PELZ, F.J., Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, in: Deutsche Richterzeitung 1987, S. 297–301.
- RÖMER, J., Kooperatives Verhalten der Rechtspflegeorgane im Rechtsverfahren?, in: Festschrift für Schmidt-Lechner, hrsg. von HAMM, R./MATZKE, W., München 1987.
- RÜCKEL, CH., Verteidigertaktik bei Verständigungen und Vereinbarungen im Strafverfahren, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987, S. 297–304.
- SARSTEDT, W., LÖWE-ROSENBERG, Großkommentar zur Strafprozeßordnung, 22. Aufl., Berlin, New York 1971.
- SAVELSBERG, J.J./BRÜHL, P., Politik und Wirtschaftsstrafrecht. Eine soziologische Analyse von Rationalitäten, Kommunikationen und Macht, Opladen 1988.
- SAVELSBERG, J. J., Von der Genese zur Implementation von Wirtschaftsstrafrecht. Klassen-, schicht- und sektorspezifische Aushandlungsprozesse?, in: Kriminologisches Journal 1987, S. 193–211.
- SCHMIDT-HIEBER, W., Vereinbarungen im Strafverfahren, in: Strafverteidiger 1982, S. 1017–1021.
- SCHMIDT-HIEBER, W., Verständigung im Strafverfahren, München 1986.
- SCHMIDT-HIEBER, W., Der strafprozessuale „Vergleich“ – eine illegale Kungelei?, in: Strafverteidiger 1986a, S. 355–357.
- SCHUMANN, K. F., Der Handel mit Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 1977.
- SIMMEL, G., Über soziale Differenzierung, Sociologische und psychologische Untersuchungen, Leipzig 1890.
- SPENCER, H. First Principles, New York 1898.
- WEBER, M., Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1976.
- WIDMAIER, G., Der strafprozessuale Vergleich, in: Strafverteidiger 1986, S. 357–359.

Mai 1988

Bibliothekstraße
2800 Bremen 33